

Der Text dieser Fachprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Artificial Intelligence an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOAI –
Vom 11. November 2020**

geändert durch Satzung vom
26. Juli 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 35 Geltungsbereich	1
§ 36 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, inhaltlich verwandte Studiengänge.....	1
II. Teil: Besondere Bestimmungen	2
§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen	2
§ 38 Prüfungen des Masterstudiums	3
§ 39 Wahlpflichtmodule	3
§ 40 Projekte	4
§ 41 Modulgruppe Hauptseminar	4
§ 42 Nebenfach.....	5
§ 43 Masterarbeit	6
III. Teil: Schlussbestimmungen	6
§ 44 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence Vollzeit.....	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence Teilzeit.....	7

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Artificial Intelligence ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU (**ABMPO/TechFak**) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Masterstudiengang Artificial Intelligence baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Informatik auf und umfasst Wahlpflichtmodule (insgesamt 50 ECTS-Punkte), die Module Projekt I (10 ECTS-Punkte) und Projekt II (10 ECTS-Punkte)¹, ein

¹ **Hinweis:** Die Worte „die Module Projekt I (10 ECTS-Punkte) und Projekt II (10 ECTS-Punkte)“ werden mit nächster Änderungssatzung durch die Worte „die Modulgruppe Projekte (insgesamt 20 ECTS-Punkte)“ korrigiert.

Hauptseminar (5 ECTS-Punkte), sowie Module in einem Nebenfach (insgesamt 15 ECTS-Punkte) und die Masterarbeit (30 ECTS-Punkte). ²Die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Verteilung der Module über die Regelstudienzeit sind den nachfolgenden Regelungen sowie **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit) zu entnehmen.

(2) ¹Das Masterstudium Artificial Intelligence kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden. ²Es kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 5 **ABMPO/TechFak** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Artificial Intelligence Englisch; einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahlpflichtbereich können in deutscher Sprache abgehalten werden. ²Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ³Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden der Studienkommission Informatik. ⁴Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 4 **ABMPO/TechFak** unberührt.

(4) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik an der FAU bzw. ein sonstiger hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlicher gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) ¹Als weitere Unterlagen im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 **Anlage ABMPO/TechFak** müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule geführt werden. ³Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere fachspezifisches Abstraktionsvermögen und Kenntnisse von Programmierkonzepten, Algorithmen, theoretischer Informatik und Grundlagen der Statistik (90 %),

2. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (10 %).

§ 38 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium umfasst folgende Modulgruppen gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**:

1. 50 ECTS-Punkte in Modulen des Wahlpflichtmodulbereiches gemäß § 39,
2. insgesamt 20 ECTS-Punkte aus der Modulgruppe Projekte gemäß § 40,
3. 5 ECTS-Punkte im Hauptseminar gemäß § 41,
4. 15 ECTS-Punkte im Nebenfach gemäß § 42,
5. 30 ECTS-Punkte in der Masterarbeit gemäß § 43.

(2) ¹Für den Wahlpflichtmodulbereich und das Nebenfach wird jeweils eine Zwischennote ausgewiesen, die jeweils mit dem Gewicht von 50 bzw. 15 ECTS-Punkten in die Gesamtnote der Masterprüfung eingeht. ²Hinsichtlich der Berücksichtigung der Projekte sowie der Modulgruppe Hauptseminar bei der Berechnung der Gesamtnote sind § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 2 zu beachten.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Abs. 1 bestanden sind.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in wählbaren Modulen des Masterstudiums beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

§ 39 Wahlpflichtmodule

(1) Wahlpflichtmodule werden in folgenden drei Säulen angeboten:

1. Symbolic Artificial Intelligence,
2. Subsymbolic AI/Machine Learning,
3. AI Systems and Applications.

(2) ¹Die Studierenden wählen Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus einem Katalog, den die Studienkommission für jede der drei in Abs. 1 genannten Säulen festlegt. ²Von den 50 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich müssen jeweils 10 ECTS-Punkte aus jeder der drei in Abs. 1 genannten Säulen eingebracht werden; die weiteren 20 ECTS-Punkte können frei gewählt werden. ³Die wählbaren Module werden semesterweise in einem Modulkatalog bekannt gegeben. ⁴Der Modulkatalog wird ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(4) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5, 7,5, 10 und 15 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Als Prüfungsart ist pro Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen.

³Mögliche Prüfungsformen pro Modul sind: Klausur (60, 90, 120 Min.), mündliche Prüfung, Seminarleistung, Übungsleistung und Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 3 möglich.

(5) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen – auch für die weiteren Modulgrößen – sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 40 Projekte

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe Projekte liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die in einem nach individueller Interessenlage gewählten Themenbereich des Studiengangs Artificial Intelligence bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erstens thematisch zu vertiefen, insbesondere durch die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen im Rahmen forschungsorientierter Projekte. ²Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem selbstständig ein Fachthema aktueller Forschung wissenschaftlich aufbereitet, dargestellt, präsentiert und in der Diskussion fachkompetent (Masterniveau) argumentativ vertreten wird, und indem im Rahmen von Gruppenarbeiten Problemstellungen fachverwandter Anwendungen gelöst sowie Realisierungsmöglichkeiten fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Im Rahmen der Modulgruppe Projekte sind insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erbringen. ²Die Studierenden können dabei zwischen Modulen im Umfang von 5 oder 10 ECTS-Punkten wählen. ³Die Aufgabenstellungen der Projekte sind in ihren Anforderungen für jede Studierende bzw. jeden Studierenden so zu stellen, dass sie jeweils in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkte) innerhalb von sechs Monaten bzw. 150 Stunden (5 ECTS-Punkte) innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden können. ⁴Die Projekte sind jeweils aus einer in § 39 Abs. 1 genannten Säule zu wählen und dürfen nicht alle aus derselben Säule stammen. ⁵Im Falle der Aufteilung der Projekte in mehr als zwei Module, dürfen insgesamt nur 10 ECTS-Punkte aus einer Säule stammen.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweiligen konkreten Projekt und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Pro Modul sind eine Seminarleistung als Prüfungsleistung und eine Praktikumsleistung als Studienleistung zu erbringen.

(4) ¹Die Module Projekte im Umfang von 10 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel jeweils aus einem Hauptseminar (2 SWS) und einem Forschungspraktikum (6 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen, insbesondere bei den Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Projekte, gehen jeweils einzeln und mit der jeweiligen ECTS-Anzahl in die Gesamtnote ein.

§ 41 Modulgruppe Hauptseminar

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Modulgruppe Hauptseminar liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem nach individueller Interessenlage gewählten

Themenbereich des Studiengangs Artificial Intelligence erstens thematisch zu orientieren und fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird, und andererseits, indem im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Die Modulgruppe Hauptseminar besteht in der Regel aus einem Seminar modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten, kann aber auch aus zwei Seminarmodulen im Umfang von jeweils 2,5 ECTS-Punkten zusammengesetzt werden. ²Im Falle der Wahl von zwei Modulen à je 2,5 ECTS-Punkten geht jedes Modul einzeln in die Gesamtnotenberechnung ein.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Prüfung pro Modul ist eine Seminarleistung als Prüfungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

§ 42 Nebenfach

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Nebenfachs liegt jeweils darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fachlich relevante Informationen aus einem Anwendungsbereich der Künstlichen Intelligenz, der in einem inhaltlichen oder berufspraktisch sinnvollen Zusammenhang mit der Künstlichen Intelligenz steht, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem eine breite, fachrichtungsübergreifende Qualifizierung im Anwendungsbereich, und andererseits unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Es sind mindestens 15 ECTS-Punkte aus inhaltlich zusammenhängenden Modulen, die von Prüfungsberechtigten der FAU angeboten werden und in einem inhaltlichen oder berufspraktisch sinnvollen Zusammenhang mit der Künstlichen Intelligenz stehen, zu erwerben. ²Die Modulkombination muss als Nebenfach von der Studienkommission gemäß § 8a Satz 4 **ABMPO/TechFak** genehmigt werden. ³Die wählbaren Nebenfach-Kombinationen sind dem entsprechenden Katalog zu entnehmen, der ortsüblich bekannt gemacht wird. ⁴Ausnahmen können auf begründeten Antrag hin von der Studienkommission genehmigt werden. ⁵Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt, können im Rahmen des Nebenfachs nur Module eingebracht werden, die nicht bereits im Rahmen der Wahlpflichtmodule belegt worden sind.

(3) ¹Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung in den Modulen im Umfang von 2,5, 5, 7,5, 10 oder 15 ECTS-Punkten sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (**Fach-Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen. ²Die

Prüfungsformen und Semesterwochenstunden sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und richten sich nach der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. der einschlägigen Modulbeschreibung.

§ 43 Masterarbeit

(1) Voraussetzungen für die Vergabe des Themas der Masterarbeit sind:

1. der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten im Masterstudium
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls der Zugang zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 2 bzw. 3 **ABMPO/TechFak** erfolgte.

(2) ¹Das Modul Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. ²Es besteht aus der schriftlichen Masterarbeit (27 ECTS-Punkte) und einem Referat (3 ECTS-Punkte) über die Masterarbeit.

(3) ¹Die schriftliche Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Künstlichen Intelligenz behandeln. ²Das Thema für die schriftliche Masterarbeit ist in den Anforderungen so zu stellen, dass die Masterarbeit bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden kann. ³Die Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Informatik, die bzw. der eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 39 verantwortet, ausgegeben.

(4) ¹Das Referat im Umfang von ca. 30 Minuten behandelt das Thema der schriftlichen Masterarbeit. ²Der Termin für das Referat wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit entweder nach Abgabe oder während der Abschlussphase der Masterarbeit festgelegt und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Das Referat wird gemäß § 18 Abs. 1 **ABMPO/TechFak** benotet.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 das Studium aufnehmen werden.

(2) Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence Vollzeit

Modulbezeichnung ¹⁾	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
Wahlpflichtmodulbereich	siehe § 39 Abs. 5					50	20	20	10		PL, siehe § 39 Abs. 4
Projekte ²⁾	siehe § 40 Abs. 4					20		10	10		Jeweils PL und SL, siehe § 40 Abs. 3
Hauptseminar					2-4	5			5		PL, siehe § 41 Abs. 2
Nebenfach	siehe § 42 Abs. 3					15	10		5		PL oder SL, siehe § 42 Abs. 3
Masterarbeit						30				30	siehe § 32 Abs. 1 Satz 5 ABMPO/TechFak und § 43 Abs. 4
Summe SWS und ECTS-Punkte³⁾:					2-4		30	30	30	30	
						120					

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

S: Seminar

V: Vorlesung

PL: Prüfungsleistung

Ü: Übung

SL: Studienleistung

P: Praktikum

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Vgl. § 40. Die Studierenden müssen Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten wählen; zur Auswahl stehen Module im Umfang von 5 und 10 ECTS-Punkten.
- 3) Die Summe der SWS ist abhängig von den jeweils gewählten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Artificial Intelligence Teilzeit

Modulbezeichnung ¹⁾	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS-Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
Wahlpflichtmodulbereich	siehe § 39 Abs. 5				50	15	15	10	10						PL, siehe § 39 Abs. 4
Projekte ²⁾	siehe § 40 Abs. 4				20					10	10				PL und SL, siehe § 40 Abs. 3
Hauptseminar				2-4	5						5				PL, siehe § 41 Abs. 2
Nebenfach	siehe § 42 Abs. 3				15			5	5	5					PL oder SL, siehe § 42 Abs. 3
Masterarbeit					30							15	15		siehe § 32 Abs. 1 Satz 5 ABMPO/TechFak und § 43 Abs. 4
Summe SWS und ECTS³⁾:				2-4	120	15	15	15	15	15	15	15	15		

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunden

S: Seminar

V: Vorlesung

PL: Prüfungsleistung

Ü: Übung

SL: Studienleistung

P: Praktikum

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Vgl. § 40. Die Studierenden müssen Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten wählen; zur Auswahl stehen Module im Umfang von 5 und 10 ECTS-Punkten.
- 3) Die Summe der SWS ist abhängig von den jeweils gewählten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.